



## **Voigt Hans-Jörg**

Offener Brief zu Ihrem Urteil, dass Gottesdienste weiterhin verboten bleiben  
Ihre Pressemitteilung vom 07.04.2020 „Gottesdienste dürfen in Berlin weiterhin nicht stattfinden“

Sehr geehrte Damen und Herren,

als leitender Geistlicher der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) wende ich mich heute an Sie, um zu Ihrer Pressemeldung vom 7. April 2020 Stellung zu nehmen. Die SELK ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und in Berlin mit acht Kirchgemeinden vertreten.

1. Meine Kritik richtet sich nicht gegen das Urteil zum Anliegen des Klägers in Bezug auf das in der Berliner Coronavirus-Eindämmungsverordnung ausgesprochene Verbot von Gottesdiensten. Wir haben das Verbot von gottesdienstlichen Versammlungen zu diesem Zeitpunkt mitgetragen und umgesetzt.

2. Grundsätzlich kritisiere ich jedoch Ihre Begründung des Urteils, wie ich Sie Ihrer Pressemeldung entnehme. Dort heißt es: „Der Kernbereich der Religionsfreiheit werde nicht berührt. Kirchenbesuche zur individuellen stillen Einkehr blieben weiter erlaubt, ebenso private Andachten im Kreis der Haushaltsangehörigen. Ferner bestehe die Möglichkeit, Gottesdienste auf elektronischem Wege zu übertragen und als gläubiger Mensch entsprechende Angebote zu nutzen.“ Sie definieren damit einen Kern der christlichen Religion als „individuelle stille Einkehr“, als „private Andachten im Kreis der Haushaltsangehörigen“ und „Gottesdienste auf elektronischem Weg“.

a. Die Aussage, dass ein „Kernbereich der Religionsfreiheit nicht berührt“ werde, entspricht nicht den Grundsätzen unseres Grundgesetzes. Für meine Kirche, wie für die meisten anderen Kirchen in Deutschland, gehören der öffentliche Gottesdienst und die öffentliche Feier des Heiligen Abendmahles, der Eucharistie, unbedingt zum „Kernbereich“ der Religionsfreiheit.

b. Schon seit längerem beobachten wir, dass in Gerichtsurteilen Grundsätze der Religionsausübung auf ähnliche Weise rein innerlich definiert werden. Eine Definition, was zu den Grundsätzen der Religionsausübung gehört, steht jedoch ausschließlich den Kirchen bzw. Religionsgemeinschaften selbst zu. Deshalb widerspreche ich einer solchen verfassungsrechtlichen Grenzüberschreitung.

3. Diese Frage ist für uns insofern von besonderer Sensibilität, da das Grundrecht auf freie Religionsausübung auch für Migranten gilt, die zum christlichen Glauben konvertiert sind: Zum Grundrecht der Religionsfreiheit gehört unabdingbar auch das Recht zur öffentlichen Religionsausübung. Abschiebungen in Länder, in denen dieses Grundrecht nicht gilt, mit einem Verweis auf private und rein innerliche Religionsausübung halten wir in gleicher Weise für nicht grundgesetzkonform.

4. In Ihrer Pressemeldung lese ich mit einer gewissen Widersprüchlichkeit: „Diese Regelung verletze nicht die Religionsfreiheit der Antragsteller. Die Bestimmung bedeute zwar einen Eingriff in die Religionsfreiheit.“ Ein Eingriff in die Religionsfreiheit kann diese aber sehr wohl verletzen. Dem widerspricht zudem das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2020 in vergleichbarer Sache, „dass die gemeinsame Feier der Eucharistie nach katholischer Überzeugung ein zentraler Bestandteil des Glaubens ist, deren Fehlen nicht durch alternative Formen der Glaubensbetätigung wie die Übertragung von Gottesdiensten im Internet oder das individuelle Gebet kompensiert werden kann. Daher bedeutet das Verbot dieser Feier einen überaus schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit nach Art. 4 Abs. 1

und 2 GG. Das gilt nach den plausiblen Angaben des Antragstellers noch verstärkt, soweit sich das Verbot auch auf Eucharistiefiern während der Osterfeiertage als dem Höhepunkt des religiösen Lebens der Christen erstreckt.“

Dem Weg der Entscheidungsfindung, den das Verfassungsgericht im Sinne einer Güterabwägung zwischen freier Religionsausübung und dem Grundrecht auf Leben wählt, stimme ich in vollem Umfang zu.

Ich bitte Sie deshalb, die Urteilsbegründung (bzw. die Pressemeldung dazu) zu korrigieren.

Für Ihre anspruchsvolle Arbeit in den gegenwärtigen Krisenzeiten danke ich Ihnen gleichwohl.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bischof Hans-Jörg Voigt D.D.